



Flurbereinigungsverfahren Hofgeismar – OU B 83
Verfahrens-Nr.: UF 1738

Öffentliche Bekanntmachung
Anordnung der sofortigen Vollziehung des
8. Änderungsbeschlusses

Anordnung

Die sofortige Vollziehung des 8. Änderungsbeschlusses vom 01.04.2026 wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

Begründung

Die sofortige Vollziehung des 8. Änderungsbeschlusses vom 01.04.2026 liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens sowie im öffentlichen Interesse. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte eine erhebliche Verzögerung zur Folge.

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes würden auf unbestimmte Zeit verschoben. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele und betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst schnell verwirklicht werden. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten in Hofgeismar und Grebenstein wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die auch darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans und damit der Eigentumsübergang verzögert würden.

Es treten zeitliche Auswirkungen auf die Berichtigung der öffentlichen Bücher auf und damit verbundenen Rechtsunsicherheiten bleiben weiter bestehen. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr damit erheblich erschwert würde. In diesem Fall müssten die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens bei der Veräußerung und Belastung nach wie vor über die rechtlich noch existenten alten Grundstücke verfügen.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Somit überwiegen das gemeinschaftliche Interesse sowie das öffentliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten gegenüber den möglichen entgegen-stehenden Interessen einzelner Beteiligter. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind dementsprechend gegeben.

Bekanntmachung

Diese Anordnung wird in den Flurbereinigungskommunen Hofgeismar und Grebenstein sowie in den angrenzenden Kommunen Calden, Espenau, Immenhausen und Trendelburg öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist die Anordnung über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/uf1738 abrufbar.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der

Hessische Verwaltungsgerichtshof
- Flurbereinigungsgericht -
Goethestraße 41+43, 34119 Kassel

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse www.hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

Wiesbaden, den 25.08.2026

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

(LS)

gez. Kravcov
(Bodenordnungsdezernentin)